

Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie: Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des Insolvenzrechts

Gessner, Volkmar; Rhode, Barbara; Strate, Gerhard; Ziegert, Klaus A.

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gessner, V., Rhode, B., Strate, G., & Ziegert, K. A. (1977). Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie: Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des Insolvenzrechts. In P. J. Müller (Hrsg.), *Die Analyse prozeß-produzierter Daten* (S. 179-197). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-325082>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Prozeß-produzierte Daten in der Rechtssoziologie

Erfahrungen aus einer Untersuchung der Praxis des
Insolvenzrechts

Volkmar Gessner / Barbara Rhode / Gerhard Strate / Klaus A.
Ziegert

1. Die Akte als zentraler Datenträger im Rechtswesen

Quod non est in actis non est in mundo -

dieser häufig von Rechtspraktikern gebrauchte Satz, der offenbar auf ein ehrwürdiges Alter zurückblicken kann, drückt den Kern der Funktionsweise hoch entwickelter Rechtssysteme aus. Sie haben die unmittelbare Kommunikation über Recht (Palaver, Orakel im Sprachgebrauch Max Webers) zurückgedrängt und "Verfahren" ausdifferenziert (Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Gesetzgebungsverfahren mit den verschiedenen Unterformen), in denen die Alltagssprache ersetzt ist durch eine höchst elaborierte Fachsprache und in denen kaum das gesprochene und fast nur noch das geschriebene Wort zählt.

Jede Organisation (Ämter, Gerichte, Beratungsstellen) und jede Rechtsprofession (Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter) haben ihre Entscheidungsvorgänge in verschiedene Verfahrensschritte aufgeteilt, deren Regidität dem Aussenstehenden oft geradezu grotesk erscheint und die die "wirkliche Welt" oftmals hinter der Welt der Akten mit ihrer eigenen Wirklichkeitsperspektive verbergen. Es sind in allen diesen Fällen allein die Akten, die es ermöglichen, Entscheidungen zu verstehen, zu erklären oder zu kritisieren.

Die Rechtssoziologie hat dieser extremen Ausdifferenzierung des Rechtssystems aus der Gesamtgesellschaft methodisch noch kaum Rechnung getragen. Bislang glaubt sie ganz überwiegend, ihrem Forschungsgegenstand mit Beobachtungs- und Befragungsmethoden beikommen zu können. Es werden Beobachtungsprotokolle von Strafverhandlungen und Urteilsberatungen erstellt, Richter oder Verwaltungsbeamte interviewt oder gar Experimental-

situationen getestet. Das Recht verschwindet aus der Rechtssoziologie (Luhmann). Entstanden ist eine Soziologie von Berufen und von Kleingruppen. Es sind zumeist ausgesprochene Randthemen, die auf diese Weise bearbeitet wurden. Nebensächliche Erscheinungen wurden - weil man sie mit den orthodoxen Methoden der Empirie erfassen konnte - zu zentralen Erklärungsfaktoren des Rechtsgeschehens emporgehoben. Die Folge war, daß bald die Rechtssoziologie als Fach auf ein Nebengleis gestellt wurde. Soziologie und Rechtswissenschaft sahen, daß wesentliche Beiträge zur Aufklärung über rechtliche Strukturen und damit zum Aufbau der modernen Gesellschaft von dort nicht zu beziehen waren.

Diese Kritik zielt nicht auf eine Ersetzung der herkömmlichen Erhebungsmethodik durch Aktenanalyse. Dies wäre sicherlich überzogen, denn auch Akten sagen nicht die ganze Wahrheit. Sie dienen teilweise der Legitimierung und nicht der Dokumentation von Entscheidungsvorgängen. Aber ohne Aktenanalyse geht fast nichts mehr, wobei damit nicht nur die offiziellen Akten gemeint sind, sondern auch Handakten, Register, Aufzeichnungen, der am Rechtsverkehr Beteiligten und alle sonstigen schriftlichen Unterlagen. Ohne die vorgängige oder parallele systematische Durchsicht solchen Materials ist kein rechtliches Entscheidungsverfahren adäquat erklärbar. Rechtsmaterial, ob es nun Akten, Dokumente oder Aufzeichnungen sind, gibt anders als das von Sozialwissenschaftlern auf ein bestimmtes Untersuchungsziel hin geordnete Erhebungsmaterial, neben der reinen Information über Abläufe durch den festgelegten Stellenwert des Materials in den Abläufen die zusätzliche Information über die Struktur der Verfahren. Diese Struktur läßt sich dann sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensziels (Konfliktbeilegung, Entscheidbarkeit) als auch unter dem des Organisationsziels (Norm- und Interessendurchsetzung) begreifen und analysieren.

Für "das Recht" hieße das, daß z.B. eine Konkursakte nicht nur die Kennziffern eines Insolvenzverfahrens, der in ihm Beteiligten vom bankrotten Betrieb bis zum letzten Gläubiger - und

der in ihm gefaßten Entscheidungen übermittelt, sondern auch Informationen über die Rechtsstruktur insgesamt, ihre Stellung zu wirtschaftlichen Abläufen, zu sozialen Abläufen, zur gesellschaftlichen Organisation von Recht und Wirtschaft.

Um die Fruchtbarkeit und Machbarkeit einer großangelegten Aktenanalyse im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, vor allem aber auch ihre spezifischen Schwierigkeiten aufzuzeigen, wird in diesem Beitrag ein Projekt vorgestellt, das die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, in der Zeit vom 1.10.1975 bis 31.3.1977 durchgeführt hat. Es geht hier zunächst um einen groben Abriß des methodischen Vorgehens. Eine genauere Evaluation der empirischen Erfahrungen, bei der die in diesem Beitrag angeschnittenen Probleme näher belegt werden, wird demnächst vorgelegt¹⁾.

2. Anlage des Insolvenzprojekts

Angesichts einer ständig steigenden Anzahl von Unternehmensinsolvenzen sieht sich das Bundesjustizministerium von der Wirtschaft zu einer grundlegenden Reform des Insolvenzrechts gedrängt. Die Konkursordnung von 1877 und die Vergleichsordnung von 1935 sind durch die Wirtschaftsentwicklung und eine veränderte Rechtspraxis veraltet und überholt. Ein Teil der Reformbedürftigkeit muß auch darin gesehen werden, daß sich wesentliche Entwicklungen des Insolvenzrechts außerhalb der Konkurs- und Vergleichsordnung vollzogen haben, so einerseits etwa die Herausbildung und obergerichtliche Anerkennung umfangreicher Sicherungsrechte (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalte und verschiedene Erweiterungsformen hiervon), andererseits die weitgehende soziale Sicherung der Arbeitnehmer wie etwa durch das Arbeitsförderungsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz (das das Aufstellen von Sozialplänen bei Betriebsänderungen ermöglicht).

Die Ministerialverwaltung steht dieser allgemein anerkannten Reformbedürftigkeit aber insofern unsicher gegenüber, da zwar

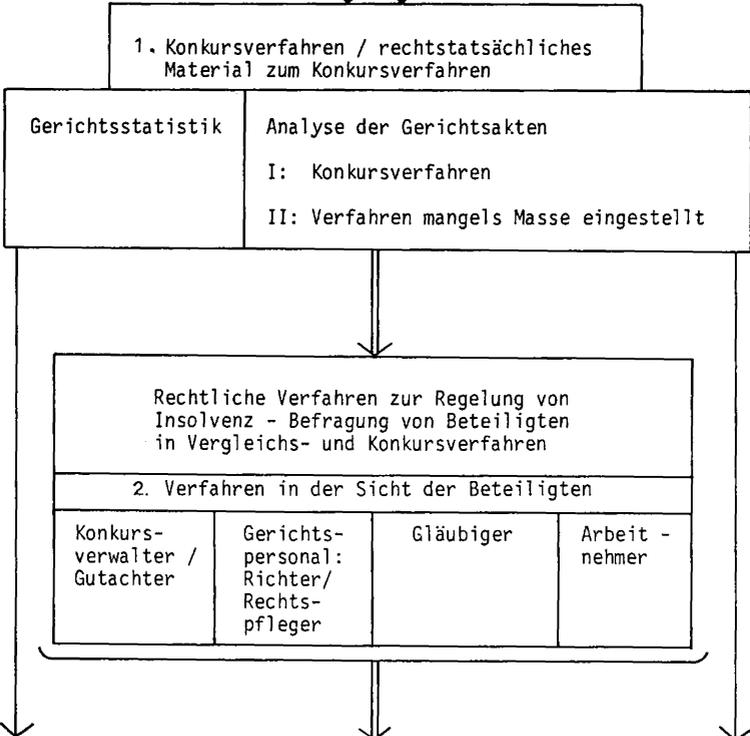
eine Fülle von Änderungsvorschlägen der Rechtswissenschaften und insbesondere auch der wirtschaftlichen Interessengruppen existieren, aber über die Praxis der Abwicklung von Unternehmensinsolvenzen wenig bekannt ist. In dieser Situation entschloß sich das Bundesjustizministerium im Sommer 1975, der Inangriffnahme gesetzgeberischer Maßnahmen eine eingehende sozialwissenschaftliche und speziell rechtstatsächlich-rechtssoziologische Expertise vorangehen zu lassen. In Abstimmung mit den Verbänden der Rechtspraxis und den Wirtschaftsverbänden wurde ein Fragenkatalog (vgl. in der Skizze: Grundfragebogen Rechtspraxis) formuliert, der die gesetzgeberisch interessanten Themenbereiche enthielt. Bei der Übernahme des Auftrags machte die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe klar, daß sie eigene rechtssoziologische Ansätze in das Projekt einzubringen und die sehr selektive und punktuelle Problemerkennung der Juristen durch eine komplexere Definition des Vorhabens zu ersetzen gedenke (vgl. in der Skizze: Rechtssoziologische Hypothesen zum Insolvenzgeschehen).

Im Gegensatz zur rechtswissenschaftlichen Literatur über den Konkurs ist rechtssoziologisches Grundlagenwissen hier, verständlicherweise, praktisch kaum vorhanden. Dies macht es notwendig, den gesamten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Raum des Konkursgeschehens möglichst breit abzudecken. So wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, in dem verfahrensbeteiligte Organisationen wie Banken, Sozialversicherungen, Finanzämter, Gewerkschaften und Kreditversicherungen einen gewissermaßen peripheren äußeren Ring zur Erfassung des Konkursgeschehens bilden, der stärker auf wirtschaftliches Verhalten abhebt, dem ein zentraler innerer Ring der Untersuchung gegenübersteht, der sich stärker auf das rechtliche Verfahren bezieht und von direkt am Verfahren beteiligten Personen (Konkursverwalter, Gerichtsstab, Gläubiger) gebildet wird. Der Kern der Untersuchung, auf den dann alle untersuchten Einheiten Bezug nehmen, bzw. über ihn miteinander verbunden sind, stellen die Konkursgerichtsakten dar (vgl. Skizze). Die Konkursgerichtsakten sind ein getreues Protokoll dieses Wechselbezuges, der sich im Verfahren vollzieht. Zwar

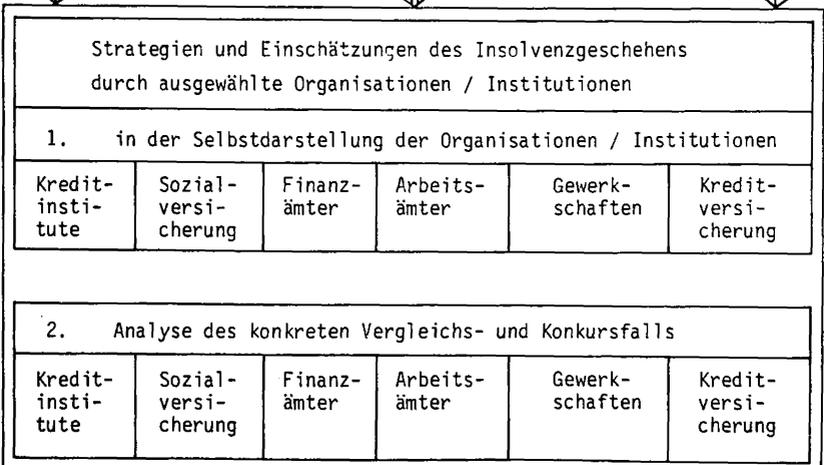
Skizze zum methodischen Vorgehen



Stufe I



Stufe II



sind sie nach rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten organisiert, weil sie selbst funktionaler Teil des Verfahrens sind, sie haben aber auch für denjenigen hohen Informationsgehalt, der über das Verfahren hinausgehende Zusammenhänge nachzeichnen will, weil das Verfahren für sein Zustandekommen und seine Durchführung eine hohe und relativ breite Informationszufuhr voraussetzt.

Die stärker unter einem wirtschaftlichen und wirtschafts-soziologischen Blickwinkel untersuchten Organisationen im Umkreis der Insolvenz wurden weniger zum Verfahren selbst, sondern zu ihrem Verhalten im Hinblick auf mögliche oder tatsächlich eingetretene Unternehmenszusammenbrüche analysiert. Es interessierte ihre organisatorischen Vorkehrungen (Insolvenzabteilungen, Anzahl und Ausbildung der Sachbearbeiter), ihre Informationsstrategien, um frühzeitig vor Insolvenzen ihrer Klientel gewarnt zu werden, ihr Kontaktnetz zur eventuellen Abstimmung mit anderen Gläubigern, ihre rechtspolitischen Vorstellungen zum Insolvenzgeschehen etc. Diese Daten wurden in Form einer schriftlichen Befragung erhoben. Zusätzlich und wesentlich wichtiger als diese Befragung ging es dann darum, von den Organisationen konkrete Insolvenzfälle an Hand der dort gelagerten Unterlagen auswerten zu lassen (vgl. Skizze). Dabei wurde um Auskunft gebeten über Kennziffern des insolventen Unternehmens (bei den Banken wurden 41 solche Kennziffern, z.B. Bilanzsumme, Beschäftigtenzahl, Rechtsform etc. erhoben), über die Höhe der Forderungen sowie den erlittenen Ausfall, über das Verhalten (z.B. Bestellung von Sicherheiten, Sanierungsversuche, Kreditkündigungen) der Organisation vor dem Zusammenbruch sowie das weitere Schicksal des Unternehmens und seiner Beschäftigten. Da Akten allein lediglich das Geschehen dokumentieren ohne den Handelnden selbst zu berücksichtigen, wurde diese zweistufige Verfahren von Aktenauswertung und Befragung der dazugehörigen Organisation gewählt. Strukturelle Faktoren oder einstellungs-bedingte Handlungsdispositionen, wie sie sich aus der Befragung ergeben haben, konnten so auf ihre Wirkungen im Einzelfall überprüft werden.

Zur Kennzeichnung des Erhebungsumfanges seien folgende Zahlen genannt (jeweils bezogen auf den Rücklauf):

	<u>Schriftliche Befragungen</u>	<u>Ausgewertete Akten</u>
Gerichte	273 (Konkursabteilungen) 565 (Richter/Rechtspfleger)	1882
Konkursverwalter	345	-
Kreditinstitute	234	275
Arbeitnehmer	1015	-
Sozialversicherungsträger	120	550
Arbeitsämter	50	-
Landesarbeitsämter	11 (total)	-
Finanzämter	35	165
Wirtschaftsunternehmen in Gläubigerstellung	385	-
Kreditversicherungen	3 (total)	300
Gewerkschaften	445	-

Da jeder der elf Untersuchungsbereiche einen unterschiedlichen Fragebogen erhielt, der auf die spezifische Position im Insolvenzgeschehen abgestellt war, und da vor allem für die Aktenanalysen je nach Abwicklungsform der Insolvenz (durchgeführte Konkursverfahren, mangels Masse abgelehnte Konkursverfahren, Vergleichsverfahren) unterschiedliche Auswertungsbögen beigegeben werden mußten, waren insgesamt 27 verschiedene standardisierte Frage- bzw. Auswertungsbögen zu entwerfen.

3. Probleme bei der Datenerhebung aus Akten

3.1 Erstellen der Auswertungsbögen

Beim Erstellen der Auswertungsbögen für Akten, die für die Datensammlung zum Insolvenzgeschehen relevant erschienen, fiel zunächst auf, daß es in den verschiedenen Organisationen sowohl hochstandardisierte als auch sehr flexible Formen der Aktenführung gab. Das Aktenmaterial ist umso standardisierter

je geringer die Anzahl der Daten ist, die im Interessenbereich der Institution liegen oder je genauer rechtliche Strukturen die Handlungsalternativen der Institution begrenzen. So ist es z.B. das Anliegen der Sozialversicherungen, Beiträge pünktlich einzuziehen und, wenn der Schuldner in Verzug gerät, schnell zu vollstrecken. Weitergehende Interessen am schuldenrischen Betrieb und seiner wirtschaftlichen Position bestehen nicht. Die wenigen in den Akten gespeicherten Daten sind gleich geartet und übersichtlich. Gerichte und Finanzämter, die ein umfangreiches Datenmaterial sammeln, dokumentieren ihre Informationen ebenfalls mit einem gleichmäßigen Standard, weil sie einen rechtlich genau umschriebenen Handlungsrahmen haben. Dagegen sehen Akten ganz anders aus, wenn komplexes wirtschaftliches Handeln dokumentiert wird. In der Perspektive von Banken, Gewerkschaften, Kaufleuten bzw. Wirtschaftsunternehmen stellt sich ein Insolvenzfall als Ereignis dar, das mehr durch seine spezifischen Eigenheiten gekennzeichnet ist als durch eine rigide Systematik. Wirtschaftlich orientierte Beteiligte haben eher ein individuelles als ein verfahrensmäßiges Verständnis des Zusammenbruchs einer Geschäftsbeziehung.

Je individueller sich die Fallgestaltung aus der Sicht des Aktenanlegers darstellt, umso schwerer gestaltet sich auch die Aufgabe, eine einheitliche Form der Auswertung zu finden. Gerade Individualität hindert eine quantitative Auswertung insofern, als die wesentlichen Elemente durch das grobe Raster eines Fragebogens nicht erfaßt werden können. So wie einige Probleme in der Befragungstechnik besser mit Tiefeninterviews zu erforschen sind, als mit einem geschlossenen Fragebogen, bietet sich in der Anlage von Akten oft eher eine Einzelfallanalyse als ein standardisierter Aktenfragebogen an. Wird dennoch eine quantitative Auswertung angestrebt, gibt es zwei Lösungsmöglichkeiten, die beide Verwendung fanden. Es wurden offene Fragen formuliert, wenn die individuelle Ausformung von Sachverhalten interessierte, oder Akten mit viel Detailmaterial über nicht verfahrensmäßig festgelegte Vorgänge wurden auf die Routinedaten reduziert, um wenigstens das grobe

Handlungsraaster umschreiben zu können.

Diese Unterschiede in der Fragebogengestaltung erschwerten einen parallelen Aufbau der Bögen und machten die zu Vergleichszwecken angestrebte Stellung identischer Fragen zwischen den einzelnen Teilprojekten zur seltenen Ausnahme.

Bei der Ausarbeitung der Bögen war die Gruppe auf die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sachbearbeitern in den Ämtern und Organisationen angewiesen. Es galt, in relativ kurzer Zeit herauszufinden, welche Informationen in welcher Form und an welcher Stelle gespeichert wurden. Dies erwies sich als ungemein schwierig, vor allem wenn wie bei Banken, Finanzämtern, Arbeitsämtern, Konkursverwaltern besondere Geheimhaltungspflichten die persönliche Akteneinsicht unmöglich machte. Die Hoffnung der Gruppe, daß die Entwürfe der Auswertungsbögen in solchen Fällen wenigstens gründlich getestet werden konnten, zerschlug sich auch. Den entsprechenden Bitten nach einem Pretest wurde offenbar deswegen nicht nachgekommen, weil eine Akte in der Sicht der Sachbearbeiter eine viel zu ernsthafte Angelegenheit ist, um sie nur einmal probeweise auszuwerten. Ein Verschweigen des Testcharakters war aber auch nicht möglich, weil die Untersuchung erst mit einem grünen Licht von seiten der Justizbehörden, Finanzverwaltungen und Bankenverbänden beginnen konnte und hierfür der endgültige Bogen vorgelegt werden mußte.

Daß die Bögen trotzdem offenbar gut handhabbar geworden sind, war der Hilfsbereitschaft vieler Praktiker bei der Diskussion der Entwürfe zu verdanken. Die bei einem Pretest vermeidbaren Mängel, die sich nachträglich herausstellten, ließen sich - allerdings mit einigem Aufwand - bei den Kodierarbeiten korrigieren.

3.2 Zugangsprobleme

Das methodische Problem der Rechtssoziologie bei der Analyse von prozess-produziertem Material ist nicht so sehr sein Auffinden und Abgrenzen - es ist in überreichem Maße vorhanden

und durch die organisatorischen Grenzen des Rechtsbetriebs gut definiert - sondern vielmehr der fachliche Zugang zum Material und seine sinnvolle Ergänzung in den Bereichen, wo mehr Information gewünscht wird.

Im Falle des Teilprojektes Gerichte war es möglich, eine Vollerhebung der Richter und Rechtspfleger, sowie der Konkursabteilungen (zur Ermittlung statistischer Unterlagen) bei allen Konkursgerichten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Westberlins durchzuführen. Die Vollerhebung aller, bei den Konkursgerichten zum Zeitpunkt der Untersuchung abhängigen Insolvenzverfahren war dagegen technisch nicht möglich: allein im Jahre 1975 wurden im untersuchten Gebiet 8492 Konkursanträge gestellt und 3056 Konkursverfahren und 355 Vergleichsverfahren eingeleitet²⁾. Da es wichtig war, abgeschlossene Verfahren zu untersuchen, um sie über ihren gesamten Verlauf und alle erfolgten Verfahrensschritte erfassen zu können, war eine technische Abgrenzung auf eine Auswahl von Insolvenzverfahren bzw. entsprechende Gerichtsakten und eine thematische Abgrenzung auf abgeschlossene Verfahren gegeben, die gegenüber möglichen Aktualitätsgesichtspunkten (neueste Insolvenzentwicklung, neueste Fallentwicklung etc.) vorgezogen wurde. So wurde schließlich der Weg gewählt, die Konkursgerichte als Kriterium der Stichprobenauswahl fungieren zu lassen, indem dort die sieben letzten unmittelbar abgeschlossenen Konkursverfahren ausgewählt und am Ort vom Gerichtspersonal selbst nach der Vorlage ausgewertet wurden. Damit konnte das Zugangsproblem zu den Akten in dem Sinne gelöst werden, daß einerseits keine Zulassung gerichtsfremder Personen in die gerichtlichen Archive zu erfolgen brauchte, andererseits eine - im Sachgebiet des Insolvenzrechts kaum zumutbare - Einarbeitung vieler neuer Mitarbeiter lediglich für die Erhebungszwecke vermieden werden konnte.

Eine weitere Schwierigkeit bei der Untersuchung von Konkursverfahren stellt das verfahrensmäßige Faktum dar, das ein großer Teil von Konkursverfahren gar nicht mehr eröffnet werden kann, weil die zur gerichtlichen Durchführung des Verfah-

rens notwendige Masse an Vermögenswerten nicht mehr vorhanden ist. Hier muß der Konkursantrag auf Eröffnung eines Verfahrens vom Gericht abgelehnt werden. Dies hat für die Aktenanalyse natürlich die Konsequenz, daß der weitaus größte Teil aller Verfahrensschritte unterbleibt und damit ein entsprechender Teil der zu gewinnenden Informationen entfällt. Insgesamt hat aber dieser Insolvenztypus eine gleichrangige Bedeutung neben dem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren, wenn man nicht sogar behaupten will, daß dieser Verfahrenstyp das gegenwärtige Konkursgeschehen überhaupt kennzeichnet. Um diesen Fragen nachgehen zu können, wurde der Aktenfragebogen spezifisch für dieses abgekürzte Verfahren modifiziert. In Punkten, wo sich entsprechende Informationen aus den Akten gewinnen ließen - beispielsweise über insolvente Unternehmen, Konkursantragsteller, Konkursgläubiger etc. - wurde er zum Aktenfragebogen eines durchgeführten Verfahrens vergleichbar gehalten. Auf diese Weise lassen sich die Eigenheiten der Konkursfälle beider Typen einander gegenüberstellen.

Bei den Finanzämtern wurde nur eine regionale Stichprobe gezogen. Im übrigen wurde ein der Gerichtserhebung ähnliches Verfahren gewählt, indem das Amt selbst einige Fragen über organisatorische Vorkehrungen zur Insolvenzbearbeitung, über seine Informationen und über die Verluste aus Insolvenzen zu beantworten und im übrigen die letzten fünf abgeschlossenen Insolvenzfälle auszuwerten hatte. Die Analyse der Akten von insolventen Steuerpflichtigen wäre fast an § 22 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) gescheitert, wenn nicht das Bundesfinanzministerium selbst Interesse an der Untersuchung bekundet hätte. Ohne den Hinweis der vorgesetzten Behörde, daß die Untersuchung unbedenklich sei, hätten die Finanzämter die Aktenanalyse nicht verantworten können. Auch eine Kreditversicherung gestattete die Erhebung nur nach langen Verhandlungen und Zusicherung von vertraulicher Behandlung, da sie keinen Einblick in die Geschäftspraktiken ihrer Kunden geben wollte. Daß die Kreditversicherungsunternehmen die Fragebögen selbst ausfüllen konnten, obwohl ein erheblicher Aufwand damit verbunden war, ermöglichte erst die Untersuchung. Das Geschäfts-

geheimnis ihrer Kunden wurde nicht angetastet, da Namen und andere Erkennungszeichen nicht in unbefugte Hände geraten konnten.

Der erhebliche Arbeitsaufwand, der den Richtern, Rechtspflegern und den Finanzbeamten durch diese Erhebungsform zugemutet wurde (pro Gericht/Amt je nach Art der in die Stichprobe geratenen Fälle schätzungsweise 1 - 3 Tage), wurde vom Bundesjustizministerium mit einem Pauschalbetrag vergütet.

Gleichwohl gab es insbesondere bei den Finanzämtern nicht unerhebliche Ausfälle, weil die tägliche Arbeitsbelastung diese zusätzliche Tätigkeit nicht zuließ.

Ohne Vergütung hatten die Sozialversicherungsträger, die Kreditversicherungen und die Banken Akten auszuwerten, was auch ohne Proteste in großem Umfang geschah. Bei den Banken gab es jedoch andersartige Schwierigkeiten. Die Entwürfe der Frage- und Auswertungsbögen wurden den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft vorgelegt mit der Bitte um Unterstützung der Erhebungsaktion im Kreis ihrer Mitglieder. Dies veranlaßte den Zentralen Kreditausschuß, einem gemeinsamen Organ der wichtigsten Bankenverbände, zu näherer Prüfung des geplanten Vorgehens. Nach einiger Korrespondenz kam ein gemeinsames Treffen in Hamburg zustande, bei dem die Bankenvvertreter - neben wertvollen Hinweisen zur Formulierung einiger Fragen - eine Unterstützung der Befragung davon abhängig machten, daß sowohl die in die Stichprobe eingehenden Institute wie auch die Unternehmen, über die Daten zum Insolvenzverlauf gesammelt werden sollten, vollständig zu anonymisieren seien. Eine Identifikation der Bankinstitute sollte weder nach dem Namen noch auch nur nach ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zu den einzelnen Bankenverbänden möglich sein. Die Gründe für diesen Wunsch lagen zum einen in dem selbstverständlichen Anspruch auf Diskretion gegenüber Namen und Internas der Befragten (was ohnehin zugesichert werden konnte, denn eine Auswertung der Daten in Richtung auf einzelne identifizierbare Institute war nie beabsichtigt). Anlaß zur Vorsicht in dieser Richtung waren wohl die Erfahrungen

mit einer vorausgegangenen Befragung der Monopolkommission, in deren Bericht entgegen allen Standards der empirischen Sozialforschung die Bankinstitute mit Namen und Geschäftssitz angegeben sind, die an der Erhebung nicht oder nicht im Sinne der Kommission teilnehmen wollten.

Zum anderen lagen die Gründe in der Befürchtung, die Offenlegung des Verhaltens der verschiedenen Bankengruppen gegenüber insolventen Unternehmen könnte Einfluß auf den Wettbewerb zwischen diesen Gruppen und auf die staatliche Wirtschaftsteuerung nehmen. Diese Befürchtung war verständlich. Es war in der Tat beabsichtigt, Unterschiede in den Geschäftsstrategien der verschiedenen Institutsgruppen aufzuzeigen, also etwa der Frage nachzugehen, ob erwerbswirtschaftlich, versorgungswirtschaftlich oder gemeinwirtschaftlich orientierte Bankbetriebe eher disponiert sind, Insolvenzen ihrer Kunden - sei es aus einzelwirtschaftlichen oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen - rechtzeitig abzuwenden. Bei der zentralen Position, die den Kreditinstituten in der Vorphase der Insolvenz zukommt, wären Informationen über typische Aktionsmuster und ihre Folgen hier von größtem Interesse gewesen. Mit größtem Bedauern mußten daher die Fragen gestrichen werden, die eine Einordnung der Befragten in die oben beschriebene Struktur des Bankensystems ermöglicht hätte. Die Erklärungsmöglichkeiten reduzierten sich damit im wesentlichen auf das Merkmal der Größe des Bankinstituts und einzelne Merkmale der Hauptkreditart und des typischen Kundenstammes.

Die zweite Forderung auf vollständige Anonymisierung der Daten über die insolventen Unternehmen begründete sich aus dem Bankengeheimnis und war von daher objektiver Natur. Sie kollidierte nicht mit dem Forschungsinteresse der Untersuchung, da keine Einzelfallanalysen geplant waren, sondern die Verfolgung von Regelmäßigkeiten bei großen Fallzahlen. Gleichwohl hatte auch diese Forderung einen unerwünschten (und nach Meinung der Forschungsgruppe wegen der faktischen Unmöglichkeit der Identifizierung von Unternehmen auf Grund einzelner Unternehmensdaten auch unnötigen) Informationsverlust zur Folge, der darin liegt, daß viele Daten (z.B. Bilanzsummen, Umsätze,

Arbeitnehmerzahl nur in groben Größenklassen und nicht exakt abgefragt werden konnten. Einzelne statistische Verfahren waren mit diesem Datenmaterial nicht oder nur sehr ungenau durchführbar.

Die Erhebung selbst lag - dies war ein weiteres Petition der Bankenverbände - vollkommen in den Händen des Zentralen Kreditausschusses. Er erhielt das gesamte Fragebogenmaterial zugesandt und leitete es dann über die jeweiligen regionalen Verbände an die zu befragenden Institute weiter. Da auch der Rücklauf diesen Weg nahm, kann über die Phase der eigentlichen Erhebung von Seiten der Forschungsgruppe nur der Umstand berichtet werden, daß der Zentrale Kreditausschuß offenbar nach Kräften bemüht war, eine korrekte und möglichst vollständige Befragung in der vorgesehenen Stichprobe zu erzielen. Eine Beeinflussung der Kreditinstitute, einzelne Fragen in einer den Verbänden willkommenen Form zu beantworten, sollte nach einer Abmachung mit der Forschungsgruppe unterbleiben. Wenn sich Hinweise auf Bruch dieses Versprechens ergeben hätten, wäre die Auswertung des Datenmaterials ganz oder teilweise eingestellt worden.

3.3 Qualität der Daten aus Akten

Die Datenerhebung war nach den Standards der empirischen Sozialforschung riskant, da sie ganz aus der Hand gegeben wurde: (1) Die Personen, die die Auswertung vorzunehmen hatten, wurden in den Gerichten, Ämtern und Organisationen nach eigenen Kriterien ausgewählt. (2) Die Auswerter konnten nicht geschult werden. (3) Die genaue Einhaltung der Anweisungen zum Heraussuchen der Akten konnten nicht überprüft werden. (4) Die Zuverlässigkeit der Informationsübertragung aus den Akten in den Erhebungsbogen konnte nicht kontrolliert werden. Die geplante Nachbereitung des empirischen Materials wird sich speziell dem Einfluß dieser Unsicherheitsfaktoren widmen. Um die eingelaufenen Daten aber überhaupt verwerten zu können, war eine Einschätzung der Tragweite möglicher Verzerrungen notwendig: Dabei konnte diese Erhebungsform insgesamt positiv bewertet werden.

Die Auswertung wurde offenbar durchweg durch die Sachbearbeiter selbst vorgenommen (Richter, Rechtspfleger, Finanzbeamte, Kreditsachbearbeiter), wobei ein großer Spielraum zur Auswahl meist gar nicht zur Verfügung gestanden haben dürfte, da überall nur wenig Personal für die hier interessierende Materie eingesetzt ist. Es waren damit Sachkenner mit der Erhebung befaßt, so daß jedenfalls gesichert war, daß der Akteninhalt richtig verstanden wurde. Sachkenner sind genau und oft geradezu penibel. Dies trifft insbesondere für die an der Erhebung beteiligten Beamten zu, die sehr detaillierte Auswertungen vorgenommen haben. Sachkenner sind allerdings gelegentlich etwas unwillig, sich ihres breiten Wissens über die Materie durch bloßes Ankreuzen einer standardisierten Antwortkategorie oder durch Niederschreiben einer Zahl zu äußern. Die Folge waren häufige Anmerkungen und sogar ausführliche Begleitschreiben, die zwar zusätzlichen Auswertungsaufwand bedeuteten aber eben auch als zusätzliche Informationsquelle willkommen waren.

Die fehlende Schulungsmöglichkeit wurde bei der Erstellung der Auswertungsbögen einkalkuliert. Die Fragen wurden in der jeweiligen Fachsprache der Respondenten gestellt. Soweit der Ort, an dem die gesuchte Information in der Akte üblicherweise zu finden ist, bekannt war, wurde speziell darauf hingewiesen. Die Reihenfolge der Fragen hielt sich nach Möglichkeit an die innere Logik der Akten, so daß nicht lange gesucht werden mußte. Im übrigen wurden sowohl in einer Einleitung als auch im Bogen selbst Hinweise gegeben, die über die Erfordernisse standarisierter Informationssammlung aufklärten.

Die Anweisungen zum Heraussuchen der Akten waren einfach gehalten (eine bestimmte Anzahl zuletzt abgeschlossener Akten). Trotzdem dürfte es hier einen Spielraum gegeben haben, der dann in Richtung auf "interessante" Fälle oder auch "einfach auszuwertende" Fälle (beides gegenläufige Tendenzen, die sich vielleicht ausgleichen) ausgefüllt wurden. Soweit anhand offizieller Insolvenzzstatistiken überprüfbar, hat sich aber keine wesentliche Verzerrung der zufälligen und damit repräsentativen Verteilung ergeben.

Die Zuverlässigkeit der Informationsübertragung ist zum einen eine Frage des richtigen Verständnisses. Dies war gewährleistet. Das weitere Problem ist das politische Interesse der Organisation oder des Amtes an bestimmten Darstellungen. Hier muß man sicher unterscheiden zwischen den einzelnen Respondenten. Das von den Ämtern auszuwertende Material enthielt nur ausnahmsweise "heikle" Fragen, die eine eigene Position (des Amtes, des Auswerters) berührten. Daher besteht hier generell Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Erhebung. Der Verdacht der Manipulation ist allerdings größer bei den befragten Wirtschaftsgruppen. Hier sind einige Angaben deutlich zurückgehalten worden, so z.B. bei den Banken hinsichtlich der Höhe der eigenen Forderungen gegenüber den insolventen Kunden (32 Verweigerungen). Wegen der Möglichkeit der Antwortverweigerung war die Gefahr, daß bewußt unrichtige Angaben eingetragen wurden, gering wenn auch nicht ausgeschlossen (teilweise war eine Überprüfung durch Kontrollfragen und Kontrollrechnungen möglich, die gelegentlich zur Aussonderung unzuverlässiger Fälle führte). Durchweg reichte die Anzahl der Nennungen aus, um zu statistisch verwertbaren Aussagen zu gelangen.

Generell hat sich positiv ausgewirkt, daß der Untersuchungsgegenstand abgeschlossen und nicht mehr veränderbar war. Probleme der Meinungsbefragung, teilnehmenden Beobachtung oder anderer Verfahren, die das Untersuchungsobjekt mit an der Erhebung beteiligen, traten nicht auf. Veränderungen der Ergebnisse durch suggestiv formulierte Fragen direkter Kontaktpersonen (Interviewer) sind bei der Aktenanalyse nicht zu befürchten.

Nachteilig wirkt sich die Begrenztheit des Akteninhalts aus. Er bestimmt sich nach den Aufgaben und Interessen der Institution, die die Akten anlegt, und nicht nach den Erkenntnisinteressen empirischer Sozialforscher. Konkursgerichte sammeln z.B. keine Informationen über die wirtschaftlichen Abläufe, die zur Insolvenz geführt haben. Die Banken haben gerade dafür viel Wissenswertes in ihren Unterlagen, aber sie wissen meist nichts über das Abwicklungsverfahren, da sie

wegen ihrer guten Absicherung meist nicht zu den Konkursgläubigern gehören. Konkursgerichte legen in den Akten nicht einmal Informationen darüber nieder, ob die Staatsanwaltschaft nebenan in derselben Sache wegen eines Insolvenzdelikts (z.B. betrügerischer Bankrott) ermittelt oder ob der Gemeinschuldner von einem Strafgericht verurteilt wurde. Die Akten enthalten keinen Vermerk, wenn der Konkursverwalter Prozesse mit Konkursgläubigern führt, sie geben keinen Hinweis, was nach Abschluß des Verfahrens aus dem Betrieb geworden ist. Die Finanzakten schweigen sich darüber aus, in welchem Verhältnis die Steuerforderungen zu den Forderungen der übrigen Gläubiger stehen oder gar, welche Ausbildung der Konkursverwalter hat. Wenn gelegentlich solche Informationen vorhanden sind, dann unterscheiden sie sich jedenfalls immer erheblich im Grad der Exaktheit von den Daten, die für die Organisation selbst von Bedeutung sind.

Die Einzelprojekte haben trotz dieses qualitativen Mangels vielfach auf diese "weichen Daten" zurückgegriffen, um möglichst viel Wissenswertes in Erfahrung zu bringen. Es wurden Fragen gestellt, die nur anhand von Unterlagen zu beantworten waren, aber eben keine Unterlagenbewertung im strengen Sinne waren. Wenn etwa die Konkursverwalter gebeten wurden, den Inhalt der im Jahre 1975 erzielten Zwangsvergleiche wiederzugeben, so war nicht sichergestellt, daß alle Details genannt wurden und es blieb auch offen, welchem Material diese Informationen entnommen wurden. Oft wurden bei solchen Fragen nur Schätzwerte aus dem Gedächtnis genannt - ein nicht vermeidbarer Nachteil, da Respondenten wie Wirtschaftsunternehmen, Rechtsanwälten, Arbeitnehmern nicht zugemutet werden konnte, zu speziellen Gesichtspunkten Unterlagenmaterial durchzusehen, das unter diesen Aspekten meist nicht geordnet und abgelegt war.

3.4 Verarbeitung der Daten

Die Erhebung brachte somit von seiner Qualität und von seiner Herkunft sehr unterschiedliches Material. Exakte Angaben aus Akten, Angaben anhand von Unterlagen, Schätzwerte und

Meinungsfragen war die Spannweite hinsichtlich der Qualität. Der Herkunft nach stammten sie von staatlichen Ämtern, Interessengruppen, Privatunternehmen und Einzelpersonen, letztere wiederum sehr heterogen, da vom Akademiker bis zum ungelerten Arbeiter alle Ausbildungsstufen erfaßt wurden.

Bei der Auswertung waren der Datenverknüpfung unerwünschte Grenzen gezogen. Schon wegen der unterschiedlichen Stichproben war ein Zusammenrechnen von Informationen ausgeschlossen. Aber auch argumentativ konnte nur in die ganze Breite des gesammelten Datenvorrats gegriffen werden, wenn eine Reihe von Vorbehalten bezüglich der differierenden Exaktheit, der oft andersartigen Perspektive des Respondenten und der ungleichen Fallzahlen gemacht wurden. Gleichwohl wurden Einzelkapitel verfaßt, die auf einem Querschnitt verschiedener Materialien beruhen und damit an Information allen "Experten" des Insolvenzwesens, die nur jeweils eine (Teilprojekt-) Perspektive besitzen, überlegen sind. Beispiel hierfür ist ein Bericht über "das insolvente Unternehmen", das aufgrund der weiten Spannweite der Untersuchung von den ersten Krisenanzeichen bis zum Abschluß des Insolvenzverfahrens datenmäßig durch die Perspektive der Einzelprojekte verfolgt werden kann.

Rein organisatorisch und technisch stellte dieses Projekt Probleme, die nur angedeutet seien, da sie nichts mit Aktenanalysen allein zu tun haben. Es ging darum, einige tausend Respondenten und Experten, die Unterlagen auswerteten, zu einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit zu veranlassen und sehr kurze Fristen (oft wenige Wochen, im übrigen maximal zwei Monate) einhalten zu lassen. Es ging darum, gewichtige wirtschaftliche Interessen von einer Einflußnahme auf die Untersuchungsergebnisse fernzuhalten. Es ging um die Erstellung und ständige Ergänzung und Verbesserung eines umfangreichen Auswertungsprogramms. Es ging um die Koordination der Arbeiten in einem aus vier Wissenschaftlern bestehenden Team sowie um die Zuordnung von Beratern, die die Arbeit der Gruppe ergänzten. Und schließlich ging es um einen Wettlauf zwischen dem wissenschaftlichen Anspruchsniveau der Gruppe und dem Terminplan des Gesetzgebers, der zwischen dem ersten

Kontakt zum Thema und der Ablieferung der Expertise nur einen Zeitraum von 1 1/2 Jahren gewährte.

Zum hier angeschnittenen methodischen Problem kann abschließend gesagt werden, daß zur Erfassung komplexer sozio-ökonomischer Vorgänge die in den Sozialwissenschaften gängigen Datenerhebungsmethoden nicht ausreichen. Erforderlich ist ein planvoll aufeinander abgestimmtes Programm von Forschungsschritten und Methoden, unter denen die Analyse prozeß-produzierter Daten einen hervorragenden Platz einnimmt, weil sich in ihnen bereits ein wichtiger Teil gesellschaftlicher Organisation und damit Struktur niederschlägt. Das Untersuchungsprojekt zum Insolvenzgeschehen ist ein Versuch der komplexeren Erfassung gesellschaftlicher Abläufe im Rahmen der Rechtssoziologie. In ihm hat die Analyse prozeß-produzierter Daten einen wichtigen wenn auch keinen exklusiven Platz.

Anmerkungen

- 1) Die inhaltlichen Ergebnisse der Untersuchung erscheinen unter den Namen der Autoren Ende 1977 (Arbeitstitel: Die Praxis der Insolvenzabwicklung - Eine rechtssoziologische Studie).
- 2) Vgl. Statistisches Jahrbuch 1976, S. 192.